

Satzung des Sportverein Saupsdorf e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Saupsdorf e.V. (SV Saupsdorf e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saupsdorf. Er wurde am 05.03.1982 gegründet und ist unter der Nr. 20880 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen wurden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßiges Sporttreiben und Förderung von Leibesübungen.
 - b. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c. Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein gliedert sich in so viele Abteilungen, wie Sportarten betrieben werden. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im:

- a) Landessportbund Sachsen e.V.
- b) dem zuständigen Kreissportbund Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e.V.
- c) dem zuständigen Kreisverband Fußball Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e.V.
- d) dem Sächsischen Wander- und Bergsportverband e.V.

§ 4 FARBEN, VEREINSLOGO UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind Gelb / Blau
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
3. Ergänzung § 4 Farben und Auszeichnungen
Gestaltung Vereinslogo
Das Vereinslogo besteht aus einer Wort-/Bildmarke, welche aus einer Kombination von Wort- und Bildbestandteilen besteht, die grafisch gestaltet sind:
Ein auf blauen Gras stehender nach links schauender blauer Hirsch, vor Gelb/blauen Tannen auf gelbem Hintergrund und halbrunde Schrift Sportverein Saupsdorf 1982.



§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b. Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
 - c. Jugendliche (14 -17 Jahre)
 - d. Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c. durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - d. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
8. Die Mitglieder des Vereins erklären ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Sportveranstaltungen und Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Einberufung zu allen Mitgliedsversammlungen erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand nach § 26 BGB.
Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Sie wird schriftlich durch Abdruck im „Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz und an der Informationstafel am Sportheim durch den Vorstand einberufen.
2. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mailadresse gerichtet ist.
3. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Bei Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter aus dem Vorstand.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden, außer Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung und Änderung des Zwecks des Vereins.
5. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend ist Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit.
8. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,
 - a. wenn das Interesse des Vereins es erfordert
 - b. auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
 - c. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen. Die Versammlung ist spätestens 4 KW nach Antragsstellung durchzuführen.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrags und ernennt Ehrenmitglieder.
11. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden;
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden;
 - c. der/dem 3. Vorsitzenden;
 - d. dem/der Schatzmeister/in,
 - e. dem/der Schriftführer/in,
 - f. dem/der Jugendwart/in;
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in Stimmenmehrheit gefasst.
7. Der Vorstand kann nach Bedarf Ausschüsse berufen, die nicht an Inhalte und Aufgabenstellung gebunden ist. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können Beschlussvorbereitungen vorbereiten und einbringen.

§ 9 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
3. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 10 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1, und 3. aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 KASSEN UND RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für 4 Jahre. Sie sind berechtigt jederzeit die Kasse zu prüfen.
2. Sie sind verpflichtet nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Kassen und alle Unterlagen zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist darüber schriftlich zu berichten.

§ 12 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 9/10-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Satzungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Große Kreisstadt Sebnitz, speziell an den OT Saupsdorf. Der OT Saupsdorf hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Die am 16.02.2013 durch Beschluss der Mitgliederversammlung errichtete Satzung, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.02.2016 geändert.

Die geänderte Satzung tritt mit Ihrer Registrierung in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Saupsdorf, den 20.02.2016

Eigenhändige Unterschriften:

Steffen Heine
1. Vorsitzender

Rolf Hempel
2. Vorsitzender